

CB-ENTSCHEIDUNG

LAG Düsseldorf: Haftung des Geschäftsführers einer GmbH für Kartellrechtsbußen des Unternehmens

LAG Düsseldorf, Teilurteil vom 20.1.2015 – 16 Sa 459/14

LEITSATZ

Eine nach § 81 GWB gegen eine GmbH verhängte Geldbuße kann das Unternehmen nicht nach § 43 Abs. 2 GmbHG vom Geschäftsführer erstattet verlangen. Die Trennung zwischen ordnungsrechtlicher Sanktionierung und zivilrechtlicher Lastentragung spricht nicht dafür, dass eine Geldbuße stets ein ersatzfähiger Schaden ist. Die gesetzgeberische Wertung, dass Normadressat der Geldbuße das Unternehmen ist und nicht die für sie handelnden Personen, ist auch im Zivilrecht zu berücksichtigen. Dies gilt zumindest für vom Bundeskartellamt verhängte Kartellbußen, die nach § 81 Abs. 5 GWB fakultativ die Abschöpfung des beim Unternehmen erzielten Vorteils beinhalten können und nach § 81 Abs. 4 GWB sowohl gegen das Unternehmen selbst als auch gegen die für das Unternehmen handelnden Personen unter Berücksichtigung eines unterschiedlichen Dotierungsrahmens verhängt werden können.

GmbH § 43 Abs. 2; BGB § 249, GWB § 81

CB-Online www.compliance-berater.de

Volltext: CBL2015-127-1

SACHVERHALT

Die Parteien streiten über Schadenersatzansprüche.

Die Klägerin ist ein Stahlhandelsunternehmen. Sie wurde zum 14.10.2003 als 100%ige Tochter einer Rechtsvorgängerin der U. L. Materials International GmbH (U. MI GmbH) gegründet. Das letztgenannte Unternehmen nimmt den Beklagten ebenfalls auf Schadenersatz in Anspruch (LAG Düsseldorf – 16 Sa 460/14). Beide Unternehmen gehören dem U. L.-Konzern an.

Der Beklagte war seit dem 01.03.1999 bis 30.06.2011 Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes der U. IM GmbH und deren Rechtsvorgängerinnen. Seit Gründung der Klägerin bis Herbst 2009 war er auch dort neben Herrn C. (Mit-)Geschäftsführer. Anschließend war der Beklagte bis 30.06.2011 auf der Ebene des Bereichsvorstands als Arbeitnehmer bei der Konzernmutter der Klägerin, der U. L. AG (U. AG), tätig und berichtete dort unmittelbar an den Vorstand.

Das Bundeskartellamt verhängte gegen die Klägerin mit Bescheid vom 03.07.2012 ein Bußgeld i. H. v. 103 Mio. € (Bl. 119 ff. d. A.) und mit Bescheid vom 18.07.2013 ein weiteres Bußgeld i. H. v. 88 Mio. € (Bl. 893 ff. d. A.) wegen rechtswidriger Kartellabsprachen beim Vertrieb von Schienen und anderer Oberbaumaterialien, die die Klägerin seit ihrer Gründung bis zur Aufdeckung des Kartells im Mai 2011 mit anderen Schienen- und Weichenproduzenten und -händlern traf. Der erste Bußgeldbescheid betraf Absprachen zu Lasten der Deutschen

Bahn (DB) als Auftraggeberin, der zweite Absprachen zu Lasten von Auftraggebern des sog. Privatmarktes, insbesondere von Nahverkehrsbetrieben.

In dem Bußgeldbescheid vom 03.07.2012 wurde der als „Nebenbetroffene“ bezeichneten Klägerin zur Last gelegt,

...von Oktober 2003 bis Mai 2011,

in der Bundesrepublik Deutschland,

durch dieselbe Handlung,

gemeinschaftlich handelnd mit Vertretern der Unternehmen

- w. Schienen GmbH, M., Österreich, nachfolgend: W.),

- U. Schienen Technik GmbH & Co. KG, E., sowie deren Vorgängergesellschaften (gehören seit 2001 zum w.-Konzern; nachfolgend: U.),

- T. S. GmbH, T., (Tatbeteiligung bis Ende 2009, nachfolgend: T.),

- D. U. Stahlhandel GmbH, C.?, (Tatbeteiligung bis Ende 2009, nachfolgend: D.)

vorsätzlich dem Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen zuwidergehandelt zu haben, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken.

...

2. Art der Absprache, Beteiligte und Quoten

Seit mindestens dem Jahr 2001 bis Mai 2011 erfolgten wettbewerbswidrige Absprachen über Quoten und Preise für die Belieferung der DB mit Schienen.

Dabei wurde ab dem Jahr 2001 bis zum Jahr 2008 ein Quoten- und Preiskartell praktiziert, an dem bis zuletzt Geschäftsführer und Prokuristen bzw. Handlungsbevollmächtigte der folgenden Unternehmen beteiligt waren:

Nebenbetroffene (ab 2003, zuvor ihre Muttergesellschaft L. H. Gesellschaft für Technik mbH),

- W.,

- U.,

- T. (ab 2002) und

- D..

Innerhalb dieses Kartells bestand seit 2001 zwischen der Muttergesellschaft der Nebenbetroffenen, der L. H. Gesellschaft für Technik mbH, und der U. U. SCHIENEN TECHNIK GmbH (Vorgängergesellschaft der U.) eine kartellrechtswidrige Vertriebsvereinbarung, auf deren Grundlage die Nebenbetroffene auch Schienen der U. an die DB veräußerte. Diese Vertriebsvereinbarung wurde zumindest bis Mai 2011 weiter praktiziert.

An dem Quoten- und Preiskartell waren u. a. folgende Unternehmen und Personen beteiligt:

für die Nebenbetroffene, als selbständiger Händler der Schienen der U. und bis 2008 der in dem polnischen Schienenwerk I. L. gefertigten Schienen, die Herren Dr. T., C. und X..

...

Im Einzelnen galten zumindest ab 2006 die folgenden Soll-Quoten: [...]

Die Quote der Nebenbetroffenen umfasste den Vertrieb von Schienen, die bei der U. (38%) und der I. L. (15,5%) gefertigt wurden.

Große Schwankungen in den vereinbarten Quoten gab es zumindest für die Nebenbetroffene und W. über die Zeit nicht. Auch im Zeitraum vor 2006 entsprachen die Soll-Quoten in etwa den o. g. Werten. Abweichungen der Ist- von der Soll-Quote wurden zwischen den Kartellanten durch gegenseitige Lieferungen ausgeglichen, wobei es Beschwerden schon bei unter 1%-Abweichungen von der Soll-Quote gab. Dabei dienten auch die Kleinmengen als Regulativ, bei denen es sich um Aufträge handelte, die weniger als 1000 m Schienenband umfassten.

Im Zusammenhang mit der Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile der U. vom U.-L.-Konzern an den w.-Konzern im Jahr 2001 schloss die Nebenbetroffene mit der U. im selben Jahr die o. g. Vertriebsvereinbarung. Das Verhandlungsteam auf Seiten U. L. bildeten die Herren R. und Dr. T., auf Seiten von w. die Herren N. und T.. Auf Grundlage der Vertriebsvereinbarung lieferte U. Schienen an die Nebenbetroffene, die diese in eigenem Namen und für eigene Rechnung an die DB weiterveräußerte und dafür von U. eine Provision auf den Einkaufspreis erhielt. Zwischen den Parteien wurde die konkrete Auslegung und Umsetzung der Vertriebsvereinbarung in einem von Herrn Dr. T. niedergeschriebenen Sideletter festgehalten. Darin ist u. a. folgendes vereinbart worden:

U. wird seinen Vertrieb exklusiv über die Nebenbetroffene abwickeln.

Kein Preiswettbewerb zwischen Schienen der U. und I. L..

An die DB werden von der Nebenbetroffenen die Schienen der U. und der I. L. im Verhältnis 75 zu 25 vertrieben.

Die Nebenbetroffene und U. werden im Vertrieb eng zusammenarbeiten und Kundengespräche auch gemeinsam führen. U. hat das Recht, sich über die Kundenbeziehungen der Nebenbetroffenen zu informieren und wird von der Nebenbetroffenen auf Wunsch von U. über die Preisgestaltung Transparenz erhalten.

Ansprechpartner für die Vertriebskoordination sind bei U. Herr T. und bei der Nebenbetroffenen Herr C..

Auch in dem Bußgeldbescheid vom 18.07.2013 wurde zur Begründung des Tatvorwurfs u. a. auf die Vereinbarung zwischen der Rechtsvorgängerin der U. MI GmbH und der U. aus dem Jahre 2001 Bezug genommen.

Die Ermittlungsergebnisse des Bundeskartellamtes beruhen u. a. auf den Einlassungen des ehemaligen Mitgeschäftsführers, der Klägerin Herrn C., der im Sommer 2011 als Geschäftsführer abberufen wurde, und denen des ehemaligen Prokuristen und Leiters des Verkaufsbüros der Klägerin in C. Herrn X., die beide ihre maßgebliche Beteiligung an den bebußten Kartellabsprachen einräumten.

Die Bescheide sind rechtskräftig, die Bußen wurden von der Klägerin beglichen. Zudem erfolgte eine Einigung mit der DB, in dem sich die Klägerin und/oder ein anderes zum Konzernunternehmen zur Zahlung eines Betrages von mehr als 100 Mio. € verpflichtete.

Die Staatsanwaltschaft C. ermittelte u. a. gegen den Beklagten aufgrund des „Schienenkartells“ unter dem Az. 48 Js 3/11. Es wurde Anklage gegen den Beklagten erhoben. Die Entscheidung über die Zulassung der Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens steht derzeit noch aus.

Die Klägerin hat behauptet, dass der Beklagte aktiv an rechtswidrigen Kartellabsprachen, die zur Verhängung der Bußgelder führten, beteiligt gewesen sei oder zumindest hiervon Kenntnis gehabt habe. Aus ihrer Sicht wäre der Beklagte verpflichtet gewesen, den

Konzernvorstand oder den Bereich Compliance hierüber zu informieren. Unabhängig von einer Beteiligung oder Kenntnis an bzw. von den Absprachen hafte der Beklagte zumindest mit, denn – so ihre Behauptung – die Entstehung des Schadens sei dadurch ermöglicht worden, dass er seinen Aufsichtspflichten als Geschäftsführer nicht nachgekommen sei.

Zum Vorwurf der aktiven Beteiligung an den Kartellrechtsverstößen hat die Beklagte die Behauptung aufgestellt, dass er mitverantwortlich für das Zustandekommen der im Sideletter festgehaltenen Nebenabrede mit der U. aus dem Jahre 2001 sei, die der Bußgeldbescheid benennt. Im Anschluss habe er für deren Umsetzung im operativen Geschäft der Klägerin Sorge getragen. So habe er etwa die Anschaffung abhörsicherer Handys angeordnet, weil er die Aufdeckung der Absprachen mit Wettbewerbern gefürchtet habe.

Des weiteren hat sie behauptet, dass sich aus verschiedenen Gesprächen, die der Beklagte mit anderen an den Kartellabsprachen beteiligten Personen geführt habe, die umfassende Kenntnis des Beklagten vom Umfang und Inhalt der Absprachen ablesen lasse. Gleichwohl habe er es unterlassen, diese Kenntnis weiterzugeben, obwohl hierzu insbesondere anlässlich zweier Compliance-Audits in den Jahren 2004 und 2006 ausreichend Veranlassung und Gelegenheit bestanden hätte.

Vor dem Hintergrund hat die Klägerin die Auffassung vertreten, dass der Beklagte für den gesamten der Klägerin aufgrund der Kartellabsprachen bereits entstandenen und noch entstehenden Schaden hafte. Soweit weitere Personen an der Schadensentstehung mitgewirkt hätten, wirke sich dies auf den Haftungsumfang nicht aus. Dies sei eine Frage des Gesamtschuldnerausgleichs zwischen den an den Absprachen Beteiligten, der den Anspruch der Klägerin nicht schmälere. Eine Haftungsbegrenzung aufgrund eines etwaigen Mitverschuldens der Klägerin komme im Rahmen des internen Schadensausgleichs ebenfalls nicht in Betracht.

Teil des entstandenen und vom Beklagten zu erstattenden Schadens seien die beiden vom Bundeskartellamt verhängten und von der Klägerin gezahlten Geldbußen. Die Höchstpersönlichkeit der Strafen stehe der Geltendmachung des Schadenersatzanspruches nicht entgegen. Die Klägerin hat beantragt,

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i. H. v. 103.000.000 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i. H. v. 88.000.000 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin jeden Schaden, der über das mit Bußgeldbescheid vom 03.07.2012 (Aktenzeichen: B 12 – KB – 11/11- U 02) durch das Bundeskartellamt verhängte Bußgeld i. H. v. 103.000.000 € sowie über das mit Bußgeldbescheid vom 18.07.2013 (Aktenzeichen B 12-KI-16/12-U 05, B 12-KI-19/12 – U 02) durch das Bundeskartellamt verhängte Bußgeld i. H. v. 88.000.000 € hinausgeht, zu ersetzen, der ihr im Zusammenhang mit dem Verfahrensgegenstand der beim Bundeskartellamt unter den Aktenzeichen B 12-11/11, B 12-12/12, B 12-16/12 und B 12-19/12 und/oder bei der Staatsanwaltschaft C. unter dem Az. 48 Js 3/11 geführten Verfahren deshalb entstanden ist, weil der Beklagte ...

[...]

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

[...]

Das Arbeitsgericht Essen hat die Klage mit Urteil vom 19.12.2013 abgewiesen und dies im Wesentlichen damit begründet, dass sich aus den von der Klägerin vorgetragene(n) Tatsachen weder die Beteiligung noch die Kenntnis oder auch nur die fahrlässige Unkenntnis des Beklagten an bzw. von den Kartellabsprachen herleiten lasse. Insbesondere folgte das Arbeitsgericht nicht der Auffassung der Klägerin, dass sich aus der am 06.11.2001 vom Beklagten gefertigten Notiz erkennen lasse, dass der Beklagte an kartellrechtswidrigen Absprachen beteiligt war. Auch die Anschaffung der Mobiltelefone und die von der Klägerin geschilderten Gesprächsinhalte belegten weder die Verstrickung oder auch nur Kenntnis des Beklagten von kartellrechtswidrigen Absprachen.

[...]

Die Klägerin beantragt nunmehr:

Das Urteil des Arbeitsgerichts Essen vom 19.12.2013, zugegangen am 09.04.2014 – 1 Ca 657/13 – wird abgeändert und insgesamt wie folgt neu zu gefasst:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i. H. v. 103 Mio. € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i. H. v. weiteren 88 Mio. € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin als Gesamtgläubigerin einen Betrag i. H. v. weiteren 100 Mio. € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
4. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin jeden Schaden, der über den in den Anträgen zu 1 – 3 geltend gemachten hinausgeht, zu ersetzen, der der Klägerin aus der Absprache des Herrn E. I. mit Herrn T. H., Mitarbeiter der w. L. Bahntechnik GmbH, über die Preise in den jeweiligen Angeboten der Klägerin und der w. L. Bahntechnik GmbH für die Lieferung von Oberbauprodukten an die E. Verkehrsgesellschaft AG, die N. VerkehrsGesellschaft mbH, die S. Power AG, die F. Verkehrs AG und die S. AG für die in der nachfolgenden Tabelle genannten Projekte sowie darüber, dass in diesen Projekten nicht die Klägerin, sondern die w. L. Bahntechnik GmbH Vertragspartner der E. Verkehrsgesellschaft AG, der N. VerkehrsGesellschaft mbH, der S. Power AG, der F. Verkehrs AG und der S. AG werden soll, entstanden ist oder entsteht:

[...]

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

[...]

Die Berufung ist hinsichtlich der Anträge zu 1) und 2) zwar zulässig, jedoch unbegründet.

AUS DEN GRÜNDEN

A. Über die auf Erstattung der Kartellbußen i. H. v. 101 Mio. € und 88 Mio. € gerichteten Zahlungsanträge war gem. § 301 ZPO i. V. m. § 64 Abs. 6 ArbGG, § 525 ZPO, § 343 S. 1 ZPO im Wege des Teilurteils zu entscheiden, da es sich hierbei um prozessual selbständige Streitgegenstände handelt.

Gegenstand des Klagebegehrens sind mehrere selbständige Schadenersatzansprüche. Zwar gehen die Ansprüche auf denselben Tatbestand als Klagegrundlage zurück. Sie betreffen aber unterschiedliche Schäden.

Hinsichtlich der weiteren von der Klägerin zum Teil im Wege der Leistungsklage, zum Teil im Wege der Feststellungsklage geltend

gemachten Schadenersatzansprüche ist die Klage nicht zur Entscheidung reif. Insoweit hat die Kammer das Verfahren mit Beschluss vom 20.01.2015 nach § 149 ZPO ausgesetzt.

● Die Berufung ist zulässig ...

B. Die Berufung ist hinsichtlich der Anträge zu 1) und 2) zulässig. Das Rechtsmittel der Berufung ist nach § 64 Abs. 1 ArbGG statthaft. Die Berufung ist gem. §§ 64 Abs. 2, 64 Abs. 6, 66 Abs. 1 ArbGG i. V. m. §§ 519, 520 ZPO nach dem Wert der Beschwerdegegenstände zulässig sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

● ... jedoch unbegründet

C. Die Berufung der Klägerin ist hinsichtlich der Anträge zu 1) und 2) unbegründet. Das Arbeitsgericht hat die Klage insoweit zu Recht abgewiesen. Die vom Bundeskartellamt gegen die Klägerin verhängten Bußen können nicht im Rahmen der Innenhaftung an den Beklagten weitergereicht werden.

I. Grundsätzlich haftet der Geschäftsführer einer GmbH nach § 43 Abs. 2 GmbHG im Innenverhältnis für alle Schäden der Gesellschaft, die er aufgrund einer ihm obliegenden Pflicht schuldhaft verursacht.

Teil der von ihm geschuldeten Sorgfalt ist die Legalitätspflicht, die ihn verpflichtet, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten, die die Gesellschaft im Außenverhältnis treffen (BGH vom 10.07.2012 – II ZR 48/11; 27.08.2010 – 2 StR 111/09; LG N. vom 10.12.2013 – 5 HKO 1387/10). Diese Pflicht ist verletzt, wenn er gegen Vorschriften des europäischen und deutschen Kartellrechts verstößt (Krause, BB Beil. 2007, Nr. 7, 2; Fleischer ZIP 2005, 141). Dabei ist es unerheblich, ob der Gesetzesverstoß im (vermeintlichen) Interesse der Gesellschaft begangen wurde. Ein unternehmerisches Ermessen des Organvertreters zur Begehung „nützlicher“ Gesetzesverstöße besteht nicht (Fleischer BB 2008, 1070).

Einen Schaden der Gesellschaft hat der Geschäftsführer verursacht, wenn aufgrund seines Verhaltens eine Minderung des Gesellschaftsvermögens eingetreten ist (BGH vom 18.02.2008 – II ZR 62/07; OLG Frankfurt vom 25.10.2011 – 5 U 27/10). Das heißt, es gilt der auf der sog. Differenzhypothese basierende Schadensbegriff der §§ 249 ff. BGB.

● Grundsätzlich haftet der GmbH-Geschäftsführer nach § 43 Abs. 2 GmbHG im Innenverhältnis für alle Schäden der Gesellschaft

II. Von diesen Grundsätzen und dem Sachvortrag der Klägerin ausgehend wäre eine Haftung des Beklagten als ehemaligen Geschäftsführer für alle Schäden zu bejahen, die entstanden sind, weil er kartellrechtswidrige Absprachen begangen hat. Eine Minderung des Gesellschaftsvermögens der Klägerin ist aufgrund der Zahlung der Bußgelder i. H. v. insgesamt 191 Mio. € selbstverständlich auch eingetreten. Gleichwohl kommt eine Haftung des Beklagten für diesen Schaden unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die von der Klägerin erhobenen Vorwürfe berechtigt sind, von vornherein nicht in Betracht. Denn für die nach § 81 GWB gegen sie persönlich verhängten Unternehmenskartellbußen kann die Klägerin den Beklagten nicht im Innenverhältnis in Regress nehmen.

1. Hierbei stellt die Kammer nicht auf die in der gesellschaftsrechtlichen Literatur ausführlich diskutierte Frage über die Notwendigkeit der Einschränkung der Haftung des Geschäftsführers einer GmbH nach § 43 Abs. 2 GmbHG oder auch die des Vorstandsmitglieds einer AG nach § 93 AktG gegenüber ihrer Gesellschaft ab.

[...]

- **Vorliegend können die gegen die Klägerin verhängten Bußgelder jedoch nicht im Rahmen der Innenhaftung an den Beklagten weitergereicht werden**

2. Die Kammer geht hingegen von einem vollständigen Ausschluss der Haftung des Organvertreters im Innenverhältnis für Bußgelder seiner Gesellschaft aus.

a) Ein solcher Ausschluss wird in der Literatur teilweise mit der Begründung verneint, dass die klare Trennung zwischen ordnungsrechtlicher Sanktionierung und zivilrechtlicher Lastentragung, den die Rechtsprechung wiederholt hervorgehoben habe, nicht verwischt werden dürfe. Der Sanktionsanspruch des Bußgeldes sei bereits mit der Festsetzung erfüllt. Die tatsächliche finanzielle Lastentragung sei nicht mehr von Bedeutung. Hieraus folge nicht nur, dass die freiwillige Übernahme der Strafen anderer möglich sei, sondern weitergehend, dass das Ordnungsrecht die Frage, wer zivilrechtlich für die Buße hafte, offen lasse. Wer im Ergebnis die Lasten zu tragen habe, lasse sich den ordnungsrechtlichen Regelungen nicht entziehen. Ob ein ersatzfähiger Schaden vorliege, bestimme sich allein nach dem Zivilrecht (Zimmermann WM 2008, 433; Fleischer BB 2008, 1070; Glöckner/N.-Tautphaeus AG 2001, 344).

b) Hierbei wird Bezug genommen auf Entscheidungen zur Zulässigkeit der Übernahme von Geldbußen oder -strafen kraft rechtsgeschäftlicher Zusage bzw. freiwilliger Leistung. Insoweit ist geklärt, dass diese keine Strafvereitelung i. S. d. § 258 StGB darstellt (BGH vom 08.07.2014 – II ZR 174/13). Zumindest nachträgliche Erstattungszusagen begegnen keinen rechtlichen Bedenken mehr. Die Rechtsprechung hat für den Bereich des Strafrechts anerkannt, dass die freiwillige Zahlung auf die Geldstrafe eines Dritten keine Strafvereitelung darstelle, da der staatliche Strafanspruch dadurch unberührt bleibe (BGH vom 07.11.1990 – 2 StR 439/90).

- **Fraglich ist, wer zivilrechtlich für eine Geldbuße haftet**

c) Aus dieser Rechtsprechung lässt sich jedoch für die Frage, wer zivilrechtlich für eine Geldbuße haftet, nichts herleiten.

Die zitierten Entscheidungen beinhalten nichts anderes als die Aussage, dass der Strafanspruch des Staates nichts mit der zivilrechtlichen Dispositionsbefugnis von Privatpersonen über ihr Vermögen zu tun hat und dieser auch nicht entgegensteht. Wer die Geldbußen anderer bezahlen möchte, kann dies tun. Eine ganz andere Frage ist aber die, ob ein Dritter trotz des Umstandes, dass der Ordnungsgeber gezielt einer bestimmten Person eine Buße auferlegt, zivilrechtlich verpflichtet sein kann, diese Buße zu übernehmen und damit letztlich zu tragen.

d) Zudem überzeugt das Argument, dass das Ordnungsrecht keine Entscheidung darüber treffe, wer den aus der Buße resultierenden Schaden zu tragen habe, nicht.

Selbstverständlich trifft der Ordnungsgeber mit einer Bußgeldregelung wie der des § 81 GWB eine Entscheidung, wer die verhängte Buße tragen muss. Wenn diese Entscheidung für die Frage, wer unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten für die Buße einstehen muss, keine Rolle spielen soll, ist dies kein Ausdruck einer konsequenten Trennung zwischen Ordnungs- und Zivilrecht, wie sie die Befürworter dieser Position für sich in Anspruch nehmen. Wenn die Klägerin als Normadressatin der Kartellbuße nach § 81 GWB in der Lage wäre, sich diese Buße über § 43 Abs. 2 GmbHG vollständig von ihren Organvertretern erstatten zu lassen, lassen sich Ordnungs- und Zivilrecht nicht unberührt. Die zivilrechtliche Innenhaftung im Gesellschaftsrecht würde dazu führen, dass die Entscheidung des Normengebers, dass ein Unternehmen nach § 81 GWB zur Verantwortung gezogen

werden soll, ins Leere liefe. Das Zivilrecht würde quasi die ordnungsrechtliche Entscheidung korrigieren. Der mit einer Geldbuße verbundene wesentliche Zweck, eine bestimmte Ordnung zu garantieren, könnte nicht wirksam erreicht werden, wenn sich die Rechtsordnung zu sich selbst in Widerspruch setzt, indem sie durch die Zivilgerichte das wiedergibt, was sie zuvor wegen individuellen Fehlverhaltens als Sanktion genommen hat.

- **Die gesetzgeberische Wertung, dass Normadressat der Geldbuße das Unternehmen ist und nicht die für sie handelnden Personen, ist auch im Zivilrecht zu berücksichtigen**

e) Deshalb ist diese Wertung auch im Zivilrecht zu berücksichtigen und ein Regress im Rahmen der Innenhaftung zu verneinen. Dies entspricht auch der Rechtsprechung, die die Pflicht zur Übernahme von Geldbußen im Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Gegenstand hatte.

aa) Grundsätzlich muss derjenige die Geldstrafe oder Geldbuße aus seinem eigenen Vermögen aufbringen, der die Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat. Deshalb sind im Vorfeld erteilte Zusagen des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer bei der Arbeitsausübung auferlegte Geldstrafen oder Geldbußen zu übernehmen, regelmäßig als Verstoß gegen die guten Sitten nach § 138 BGB nichtig. Sie laufen dem Zweck von Straf- und Bußgeldvorschriften zuwider und sind geeignet, die Hemmschwelle des Arbeitnehmers, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu begehen, herabzusetzen. Etwaige Geldbußen sind vom Arbeitnehmer grundsätzlich persönlich aus dem eigenen Vermögen zu tragen. Entgegenstehende Anordnungen seines Arbeitgebers entlasten ihn nicht und führen daher auch nicht zu einem Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Erstattung einer verhängten Geldbuße. Nur in Ausnahmefällen kann auch die Geldbuße zu dem nach § 826 BGB zu ersetzenden Schaden gehören, wenn es dem Arbeitnehmer trotz seiner rechtlichen Verpflichtung im Einzelfall nicht zumutbar gewesen wäre, sich den Anordnungen seines Arbeitgebers zu widersetzen (BAG vom 25.01.2001 – 8 AZR 465/00).

[...]

f) Wenn man die Möglichkeit der Weitergabe der Strafe oder Buße im Innenverhältnis verneint, soweit es um gegen natürliche Personen verhängte Sanktionen geht, stellt sich die Frage, warum für die Unternehmensgeldbuße etwas anderes gelten soll. Dies ist nicht wirklich einsichtig. Zwar lässt sich die rechtsphilosophische Frage aufwerfen, ob Strafe nicht persönliche Schuld voraussetzt, die nur ein Individuum und nicht ein Unternehmen treffen kann. Sieht allerdings eine Rechtsordnung die Bestrafung oder zumindest die Bebußung von Unternehmen vor, ist gedankliche Prämisse, dass diese eine Strafe verwirken können. Auch die Verhängung von Unternehmensbußgeldern basiert auf dem Schuldprinzip (BVerfG vom 25.10.1966 – 2 BvR 506/63; Heusing/von Coelln BB 2014, 3016). Insbesondere ist auch gegenüber juristischen Personen der Grundsatz der individuellen Straf- und Sanktionsfestsetzung zu berücksichtigen (EuGH vom 10.04.2014 – C-231 bis 233/11 P). Vor dem Hintergrund ist es konsequent, dass die für natürliche Personen geltenden Grundsätze für die Frage der Möglichkeit der Regressnahme im Innenverhältnis auch für die sanktionierten Unternehmen gelten. Denn auch die Unternehmensgeldbuße hat ausdrücklich den Zweck, das Unternehmen selbst zu treffen (Mitsch in: KarlsruherKomm-OWiG § 17 Rn. 11). Der darin enthaltene Vorwurf ist der eines Organisationsverschuldens in Form einer nicht ausreichenden Kontrolle der Organe. Unternehmen und Unternehmensträger sollen durch fühlbare Einbußen zu einer

angemessenen Kontrolle angehalten werden. Das Unternehmen soll sich nicht aus der Verantwortung ziehen können. Das wäre aber der Fall, wenn es die Geldbuße an die für sie handelnden Personen im Rahmen der Innenhaftung weiterreichen könnte.

• **Zur Funktion der Kartellbuße gegen Unternehmen nach § 81 GWB sowie nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003**

g) Dies gilt auch und gerade für Kartellbußen, die gegen Unternehmen verhängt werden. Die Funktion der Buße nach § 81 GWB ebenso wie der nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16.12.2002 zur Durchführung der in den Art. 81 [EG] und 82 [EG] niedergelegten Wettbewerbsregeln liegt darin, die Unternehmen als Normadressaten zu veranlassen, diese einzuhalten (Haus/Serafimova BB 2014, 2883; Dannecker-Biermann in: Immenga/Mestmäcker GWB § 81 Rn. 394). Diese Sanktionswirkung kann nur eintreten, wenn es dem Unternehmen verwehrt ist, dieses Bußgeld im Innenverhältnis auf die für sie handelnden Personen abzuwälzen. Dies entspräche nicht dem Sanktionszweck des Kartellrechts. Nur durch die finale Bußgeldbelastung bei dem Unternehmen ist dem Sinn und Zweck des Kartellbußgeldrechts mit der Aufteilung der innergesellschaftlichen Verantwortungssphären Rechnung getragen.

Die Geldbuße muss beim Unternehmen verbleiben und die Unternehmensträger treffen, um deren zukünftiges Verhalten zu beeinflussen. Die Unternehmensträger sind diejenigen, die die Organvertreter ausgewählt, angestellt und bestellt haben, so dass sie auch die finanzielle Verantwortung für alle Folgen des Organhandelns zu tragen haben. Letztlich realisiert sich in der Geldbuße zu einem großen Teil ein betriebliches Risiko. Die generalpräventive Wirkung beim Unternehmen würde entfallen, wenn sich der eigentliche Normadressat bei seinen Organmitgliedern ohne Weiteres entlasten könnte (Krause, BB Beil. 2007 Nr. 7, S. 2; Dreher in: FS Konzen 2006, S. 85; Horn ZIP 1997, 1129; Hack, Vorstandsverantwortlichkeit bei Kartellrechtsverstößen, 2011, S. 78, der allerdings gleichwohl zu dem Ergebnis kommt, dass aufgrund der unüberwindbaren Trennung zwischen staatlicher Sanktion und Zivilrecht eine Innenhaftung bejaht werden müsse).

h) Diese Auffassung wird dadurch gestützt, dass sowohl im europäischen Kartellrecht nach Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 als auch im deutschen Kartellrecht nach § 81 Abs. 5 GWB Geldbußen der Abschöpfung eines durch die Normverletzung eingetretenen wirtschaftlichen Vorteils dienen können.

[...]

i) Eine weitere Stütze findet die Auffassung der Kammer gerade im deutschen Kartellrecht darin, dass zwischen Bußgeldern, die gegen natürliche Personen verhängt werden, und solchen gegen Unternehmen in § 81 Abs. 4 S. 1 und 2 GWB unterschieden wird. Die unterschiedliche Ausgestaltung des Bußgeldrahmens würde ins Leere laufen, wenn das Unternehmen es in der Hand hätte, das gegen sie verhängte Bußgeld an die insoweit gesetzlich privilegierte natürliche Person „weiterzureichen“. Eine Buße gegen eine natürliche Person ist auf gem. § 81 Abs. 4 S. 1 GWB auf 1 Mio. € begrenzt, während der Rahmen nach S. 2 der Vorschrift bei einem Unternehmen 10% des Gesamtjahresumsatzes ausmachen kann. Dieser differenzierte Bußgeldrahmen würde ins Leere laufen, wenn die Unternehmensgeldbuße an die gesetzlich privilegierte natürliche Person weitergereicht werden könnte (Hack, DB 2014, 2581; Krause, BB Beil. 2007 Nr. 7, S. 2; Dreher in: FS Konzen 2006, S. 85; Horn ZIP 1997, 1129). Der Beklagte muss also selbst im Fall seiner Beteiligung an den rechtswidrigen Kartellabsprachen lediglich ein gegen ihn verhängtes Bußgeld

i. H. v. maximal 1 Mio. € fürchten; Gegenstand dieses Rechtsstreits ist eine Geldbuße i. H. v. insgesamt 191 Mio. €.

[...]

3. Demnach ist die zivilrechtliche „Weitergabe“ eines Schadens aufgrund eines Bußgeldes im Innenverhältnis grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht nur für die Einzelperson, die mit der Begründung, der „eigentlich Verantwortliche“ sei ein anderer, etwa der weisunggebende Arbeitgeber, versucht, die Schuld abzuwälzen, sondern auch für Unternehmen. Zumindest muss dies mit Blick auf die im Einzelnen aufgeführten Besonderheiten des Kartellrechts für Unternehmensgeldbußen, die auf Grundlage des § 81 GWB verhängt werden, gelten. Denn eine Abwälzung der Geldbuße auf den Geschäftsführer würde das differenzierte Sanktionssystem des Kartellrechts entwerten und sowohl seinem spezial- als auch generalpräventiven Zweck zuwiderlaufen. Ob dieses Ergebnis über den höchstpersönlichen Charakter einer Geldstrafe oder Geldbuße (Krause, BB Beil. 2007, Nr. 7, S. 2 m. w. N.) oder eine normative Einschränkung der zuzurechnenden Schadensfolgen (Holly/Friedhofen, NZA 1992, 145) hergeleitet wird, macht keinen Unterschied.

• **Auch andere höchstrichterliche Entscheidungen stehen der Auffassung der Kammer nicht entgegen**

4. Mit dieser Auffassung stellt sich die Kammer auch nicht in Widerspruch zu anderen höchstrichterlichen Entscheidungen.

a) Zum einen ist über die Haftung eines Organvertreters für Kartellrechtsbußen, die gegen das Unternehmen verhängt worden sind, soweit ersichtlich noch nicht entschieden worden.

b) Richtig ist, dass die Haftung eines Dritten für Geldbußen in der Rechtsprechung prinzipiell für möglich erachtet wird (BGH vom 14.11.1996 – IX ZR 215/95; 31.01.1957 – II ZR 41/56; RG vom 10.06.1942 – III 14/42). Die genannten Entscheidungen betrafen jedoch genau eine Fallkonstellation und zwar die, dass sich eine Person fachlichen Rat einholt, um der Gefahr einer Sanktionierung ihres Handelns zu begegnen, und eine Falschberatung dazu führt, dass sich genau dieses Risiko realisiert. So wurde etwa die Haftung eines Steuerberaters für die Geldbuße eines Kunden, die aufgrund seiner nicht sachgerechten Beratung verhängt wurde, prinzipiell bejaht. Das heißt, dem Bebußten wird ein zivilrechtlicher Rückgriffsanspruch zugebilligt, wenn sein Vertragspartner verpflichtet ist, die Verwirklichung des Bußgeldtatbestandes abzuwenden (BGH vom 14.11.1996 – IX ZR 215/95).

c) Diese Konstellation lässt sich leicht auf einen kartellrechtlichen Sachverhalt übertragen. Die Frage, welches wirtschaftliche Handeln bereits einen Verstoß gegen kartellrechtliche Vorschriften beinhalten kann, ist, solange es sich nicht um ein sog. Hardcore-Kartell handelt, das Marktaufteilungen und Preisabsprachen zum Gegenstand hat, nicht immer leicht zu beantworten (Soltész/Wagner, BB 2014, 1923; Fleischer BB 2008, 1070; Krause, BB Beil. 2007, Nr. 7, 2). Dies führt wiederum dazu, dass ein Unternehmen sich in Zweifelsfällen dadurch wird absichern wollen, dass es sich rechtlich beraten lässt. Wird das Unternehmen in diesem Zusammenhang falsch beraten und kommt es tatsächlich zur Verhängung einer Kartellrechtsbuße, da ein Verbotsirrtum oder die Berufung auf eine eingeholte „legal opinion“ einer Sanktionierung nicht entgegenstehen (EuGH 18.06.2013 – C 681/11 – Schenker; Soltész/Wagner, BB 2014, 1923), mag die Haftung des Rechtsberaters zu bejahen sein.

d) Dieser Sachverhalt ist vom Streitgegenständlichen weit entfernt.

[...]

D. Die Zulassung der Revision beruht auf § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG.

CB-KOMMENTAR

„Keine Haftung eines Organs für Unternehmenskartellbußen?“

PROBLEM

Das Urteil des LAG Düsseldorf berührt wichtige Fragen der zivilrechtlichen Innenhaftung eines Organs für gegen die Gesellschaft verhängte Kartellbußgelder.

ZUSAMMENFASSUNG

Dem Bundeskartellamt zufolge haben sich die sog. „Schienenfreunde“ über viele Jahre über Preise und Kunden für Schienen und Gleistechnik abgesprochen. Gegen ein Unternehmen des Thyssen-Krupp-Konzerns wurden Bußgelder i. H. v. insgesamt 191 Mio. Euro verhängt. Darüber hinaus hatte sich der Konzern mit der Deutschen Bahn 2013 auf die Zahlung von Schadensersatz geeinigt, berichtet wird von rund 160 Mio. Euro. Thyssen-Krupp verklagte einen ehemaligen Geschäftsführer auf Erstattung der verhängten Geldbuße (191 Mio. Euro), später auch auf weitere 100 Mio. Euro wegen der Zahlungen an die Deutsche Bahn. Thyssen-Krupp warf dem ehemaligen Geschäftsführer vor, an den rechtswidrigen Kartellabsprachen aktiv beteiligt gewesen zu sein, zumindest soll er davon gewusst und es pflichtwidrig unterlassen haben, den Vorstand oder die Compliance-Abteilung einzuschalten. Das Arbeitsgericht Essen hatte alle drei Klagen abgewiesen, da die Kläger weder die Beteiligung des Beklagten, noch seine Kenntnis oder auch nur seine fahrlässige Unkenntnis bezüglich der Absprachen beweisen konnten. Durch Teilurteil wurden die Berufungen betreffend die Kartellbuße (s. o.) durch das LAG abgewiesen. Die gegenüber der Gesellschaft verhängte Buße sei im Verhältnis zum Beklagten als natürlicher Person nicht erstattungsfähig. Dies ergebe sich aus der Funktion der Unternehmensgeldbuße, da diese nämlich auch den durch den Kartellverstoß erzielten Vorteil bei dem Unternehmen abschöpfen könne. Dies würde unterlaufen, wenn das Bußgeld an die handelnde Person weitergereicht werden könnte. Zudem sei im Kartellrecht eine Buße gegen natürliche Personen auf eine Mio. Euro begrenzt, während eine Unternehmensbuße bis zu 10% des Gesamtumsatzes ausmachen kann. Dieser differenzierte Bußgeldrahmen würde leerlaufen, wenn eine Unternehmensgeldbuße an eine im Übrigen privilegierte natürliche Person durchgereicht werden könnte. Hinsichtlich der Feststellungsanträge und des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs i. H. v. 100 Mio. Euro hat das LAG das Verfahren wegen einer im Strafverfahren gegen den Beklagten möglichen Sachaufklärung ausgesetzt.

PRAXISFOLGEN

Die besondere Relevanz der Urteile liegt in der grundsätzlichen Ablehnung der zivilrechtlichen Innenhaftung eines Organs einer juristischen Person für gegen die Gesellschaft verhängte Kartellgeldbußen. Das LAG begründet dies damit, dass die gegen ein Unternehmen verhängte Kartellgeldbuße „persönlich gegen das Unternehmen“ verhängt werde. Getroffen und sanktioniert werden soll das Unternehmen, eine „persönliche Geldbuße“ könne nicht an ein Organ weitergereicht werden „das Unternehmen“ solle zur Verantwortung

gezogen werden. Diese Wertung gilt auch im Zivilrecht und in der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung bei der Frage der Übernahme von Geldbußen im Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das LAG verkennt damit wesentliche Grundsätze von Haftung, Schuld und Zurechnung. Richtig ist nämlich, dass Geschäftsführer einer GmbH, wie der Vorstand einer AG, im Innenverhältnis für alle Schäden der Gesellschaft grundsätzlich haften, die sie aufgrund einer ihnen obliegenden Pflicht schuldhaft verursachen. Teil der vom Geschäftsführer geschuldeten Sorgfalt ist die Legalitätspflicht. Damit hat er sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten, die die Gesellschaft im Außenverhältnis treffen. Eine solche Pflichtverletzung liegt vor, wenn er gegen das Kartellrecht verstößt. So wirft das LAG die „rechtsphilosophische Frage“ auf, ob Strafe persönliche Schuld voraussetzt, die nur ein Individuum und nicht ein Unternehmen treffen kann. Es folgert aber fehlerhaft, dass eine Rechtsordnung, die eine Bestrafung oder zumindest Bebußung von Unternehmen vorsieht, voraussetzen müsse, dass ein Unternehmen eine Strafe auch verwirken können muss. Aber wie soll ein Unternehmen schuldhaft handeln? Nur, indem ihm eine haftungsbegründende schuldhaftige Handlung einer natürlichen Person zugerechnet wird. Und wenn auch noch ein Organ höchstpersönlich an einem Kartellverstoß beteiligt ist, kann ein Innenregress nicht ausgeschlossen werden. Organisatorische Pflichten werden von Personen umgesetzt, nicht von Unternehmen. Daher werden Compliance-Schulungen und Audits für natürliche Personen veranstaltet. Das LAG verkennt diese Zurechnungslogik. Eine Reduzierung des Regressanspruchs bei Forderungen in solch exorbitanten Höhen ist sicher richtig, nicht aber der grundsätzliche Ausschluss. Richtig ist, dass die Geltendmachung von 5 oder 10 Mio. Euro auch bei relativ wohlhabenden Managern in aller Regel unangemessen und nicht aner kennenswert sein wird. Aber auch die grundsätzliche Begrenzung des Innenregresses bei Kartellbußgeldern auf eine Mio. Euro kann nicht richtig sein. Zwar ist es richtig, dass auch die „Kartellrendite“ mit dem Unternehmensbußgeld abgeschöpft werden kann. Deshalb ist im Schadensersatzprozess die Vorteilsanrechnung grundsätzlich auch möglich. Die Praxis zeigt aber auch, dass viele Kartelle „nicht funktionieren“ und eine Kartellrendite nicht immer existiert. Zudem spielen D&O-Versicherungen eine wichtige Rolle, die sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Diese können auch bei einem Innenregress von mehreren Mio. Euro durchaus mit Erfolg in Anspruch genommen werden.

AUTOREN



Dr. Sebastian Jungermann ist Rechtsanwalt und Partner bei *Kaye Scholer LLP* und verantwortet im Frankfurter Büro den Praxisbereich *Kartellrecht und Compliance*.

Hartmut T. Renz ist Rechtsanwalt und Counsel bei *Kaye Scholer LLP* und verantwortet im Frankfurter Büro den Praxisbereich *Bankaufsichtsrechtsrecht und Compliance*. Zuvor war er lange Jahre *Compliance-Beauftragter eines internationalen Kreditinstituts*.